

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung des Zweckverband Wasserversorgung & Abwasserbeseitigung -Insel Usedom-

Aufgrund der §§ 5, 15, 150 ff der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der aktuellen Fassung sowie der §§ 1, 2, 6, 8 und 17 des Kommunalabgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG) in der aktuellen Fassung wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasserversorgung & Abwasserbeseitigung -Insel Usedom- vom 24. Jul. 2017 folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung erlassen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Zweckverband betreibt nach Maßgabe der Abwasseranschluss- und -beseitigungssatzung zwei rechtlich selbständige Einrichtungen I und II zur zentralen Abwasserbeseitigung.

§ 2 Anschlussbeitrag

- (1) Der Zweckverband erhebt nach dieser Satzung zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Abwasserbeseitigung einen einmaligen Anschlussbeitrag.
- (2) Zum Aufwand, der durch Beiträge gedeckt wird, gehört der Aufwand für die Herstellung der in § 1 der Abwasseranschluss- und -beseitigungssatzung des Zweckverbandes für Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung – Insel Usedom – definierten jeweiligen öffentlichen Einrichtungen zur zentralen Abwasserbeseitigung. Zum beitragsfähigen Aufwand gehört nicht der Aufwand, der durch Leistungen und Zuschüsse Dritter gedeckt wird. Zu dem beitragsfähigen Aufwand gehören nicht die Kosten für die laufende Unterhaltung und Anteil an den allgemeinen Verwaltungskosten.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen alle Grundstücke, die durch eine öffentliche Einrichtung erschlossen sind und
 - a) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen oder
 - b) für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind.

- (2) Wird ein Grundstück über eine Anschlussleitung an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. Mehrere Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn ein oder mehrere angrenzende Grundstücke mangels Größe bei der Aufwandsverteilung unberücksichtigt bleiben müssten, obwohl es mit einem oder mehreren Grundstücken desselben Eigentümers zusammen angemessen genutzt wird oder werden könnte.

§ 4

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Abwasserbeseitigung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit Inkrafttreten der Beitragssatzung.
- (2) Ist der Beitragspflichtige nicht feststellbar, so entsteht die Beitragspflicht mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Beitragspflichtige bekannt geworden ist. Nicht feststellbar ist ein Beitragspflichtiger, wenn bezogen auf das der Beitragspflicht unterliegende Grundstück
1. das Grundbuch "Eigentum des Volkes" ausweist,
 2. der Aufenthalt des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers dem Beitragsgläubiger unbekannt ist oder
 3. der Beitragsgläubiger über die Person oder den Aufenthalt des Erben des im Grundbuch eingetragenen Eigentümers keine Kenntnis hat.

§ 5

Beitragsmaßstab und Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag wird für die bevorteilte Grundstücksfläche unter Berücksichtigung der Art und des Maßes der baulichen oder gewerblichen Nutzbarkeit des Grundstückes errechnet.

- (1) als Grundstücksfläche gilt:
- a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im B-Plan ganz oder teilweise bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist. Gleiches gilt, wenn auch ohne Festsetzung im B-Plan auf dem Grundstück ganz oder teilweise eine bauliche oder gewerbliche Nutzung zulässig ist.
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des B-Planes, einer Klarstellungs- oder Abrundungssatzung hinausreichen, die gesamte Fläche im Bereich des B-Planes, der Klarstellungs- oder Abrundungssatzung, wenn für das Grundstück bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sowie die über den vorgenannten Bereich hinausgehende Fläche, soweit diese innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegt (§ 34 BauGB),

- c) bei Grundstücken, für die kein B-Plan besteht und die ganz oder teilweise innerhalb eines im Zusammenhang gebauten Ortsteils liegen, die Fläche, die sich innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils befindet,
 - d) bei Grundstücken, die über die sich nach Buchst. a) - c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der hinteren Grenze der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;
 - e) bei Grundstücken, für die im B-Plan eine sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles tatsächlich so genutzt werden (z.B. Zeltplätze, Kleingartenanlagen, nicht aber Friedhöfe und Sportplätze) 50 % der Grundstücksfläche;
 - f) bei Grundstücken, für die im B-Plan eine sonstige Nutzung als Friedhof bzw. Sportplatz festgesetzt ist oder tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße. Die so ermittelte Fläche wird den betreffenden Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der angeschlossenen oder anschließbaren Gebäude verlaufen. Bei Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück. Das Grundstück wird in einem maßstabgerechten Lageplan eingezeichnet, der dem Bescheid beizufügen ist.
 - g) Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksgröße. Die so ermittelte Fläche wird den betreffenden Gebäuden dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der angeschlossenen oder anschließbaren Gebäude verlaufen. Bei Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück. Das Grundstück wird in einem maßstabgerechten Lageplan eingezeichnet, der dem Bescheid beizufügen ist.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrags werden für das erste Vollgeschoss 25 %, für jedes weitere Vollgeschoss 15 % der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Als Vollgeschoss gelten alle Geschosse, deren Deckenoberkante im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und die über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben. Ist das Bauwerk höher als 6 m und eine Geschosshöhe wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden jeweils volle 2,60 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 2 gilt:
- a) soweit ein B-Plan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) bei Grundstücken, für die im B-Plan die Zahl der Vollgeschosse nicht festgesetzt, sondern nur eine Baumassenzahl oder nur die Höhe der baulichen Anlagen angegeben ist, die durch 2,6 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl bzw. die durch 2,6 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe. Dabei werden Bruchzahlen bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. Ist in einem B-Plan sowohl die höchstzulässige Baumassenzahl als

- auch die höchstzulässige Gebäudehöhe angeben, ist die höchstzulässige Baumassenzahl maßgeblich;
- c) die Zahl der tatsächlichen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse, wenn auf Grund von Ausnahmen oder Befreiungen die Zahl der Vollgeschosse nach (3) a) oder die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe nach (3) b) überschritten werden;
- d) Soweit kein B-Plan besteht oder in einem B-Plan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die höchstzulässige Gebäudehöhe noch die höchstzulässige Baumassenzahl angegeben sind
- bei bebauten Grundstücken die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
 - bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse;
 - bei Grundstücken, die mit einer Kirche bebaut sind, wird die Kirche als eingeschossiges Gebäude behandelt;
- e) bei Grundstücken, für die im B-Plan sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von B-Plangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport- und Zeltplätze, Kleingartenanlagen), wird ein Vollgeschoss angesetzt;
- f) bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss.
- (4) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich nach § 4 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG liegen, sind zur Ermittlung der Geschosshöhen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über die zulässige Geschosshöhe getroffen sind;
 - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmung über die zulässige Geschosshöhe enthält.

§ 6 Beitragssätze

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Einrichtung beträgt:

öffentliche Einrichtung I:	8,39 €/m ² (bevorteilten Grundstücksfläche)
öffentliche Einrichtung II:	5,80 €/m ² (bevorteilten Grundstücksfläche)

§ 7 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des bevorteilten Grundstückes ist. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber des Rechtes anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.

- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Die Beitragspflichtigen haben alle für die Errechnung des Beitrages erforderliche Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des Zweckverbandes, nach vorheriger Anmeldung, das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Vorauszahlung

Sobald mit der Verlegung des Abwasserkanals in einem Bereich in der Mitgliedsgemeinde des Zweckverbandes begonnen wird, können von dem Beitragspflichtigen Vorauszahlungen bis zu 50 % des Anschlussbeitrages verlangt werden. Die Vorausleistung ist vor den Fälligkeiten nach Baufortschritt aufzugliedern.

Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber der Schuldnerin oder dem Schuldner des endgültigen Beitrages zu verrechnen.

Die Vorauszahlungen werden vom Zweckverband nicht verzinst.

§ 9

Fälligkeit

Der Beitrag oder die Vorauszahlung wird durch Bescheid festgesetzt.

Der Beitrag oder die Vorauszahlung wird sechs Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10

Ablösung durch Vertrag

- (1) In den Fällen, in denen eine sachliche Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung des Beitrages durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Die Höhe des Ablösebeitrages ist durch Anwendung des jeweiligen Beitragsmaßstabes und des jeweiligen Beitragssatzes zu ermitteln.
- (3) Die Zahlung des Ablösebeitrages vor Entstehung der sachlichen Beitragspflicht tilgt den Beitrag mit seiner Entstehung. Andernfalls wird der entstandene Beitrag durch die Zahlung des Ablösebeitrages getilgt.

§ 11

Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der Erstattungspflichtigen und Festsetzung des Erstattungsanspruches nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten aus dem Grundbuch, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde, des Katasteramtes und Einwohnermeldeämter durch den Zweckverband

zulässig. Der Zweckverband darf sich diese Daten von den zuständigen Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zweck der Erstattung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer entgegen § 7 Abs. 3 dieser Satzung die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 1.000,00 EUR geahndet werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 24. Mai 2017 in Kraft.

Seebad Ückeritz, 25.07.2017


Uwe Hartmann
Verbandsvorsteher



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden können. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Insel Usedom geltend gemacht wird. Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Seebad Ückeritz, 25.07.2017


Uwe Hartmann
Verbandsvorsteher



Bekanntmachungsvermerk:

Bekanntgemacht durch Veröffentlichung auf der Homepage
<http://www.zv-usedom.de> am 31.07.2017

